



# BULLETIN

November 2015

## NEUREGELUNG DER BILANZIERUNGSREGELN UND REFORM DER ABSCHLUSSPRÜFUNG IN CZ

Mit der Änderung des tschechischen Bilanzierungsgesetzes und des tschechischen Wirtschaftsprüfungsgesetzes aufgrund des am 10. 9. 2015 veröffentlichten Gesetzes Nr.

221/2015 Slg. wurden die Vorgaben der EU-Richtlinien 2013/34/EU und 2006/43/EU in tschechisches Recht umgesetzt.

- ❖ Die Anwendung der Neuregelungen ist ausnahmslos für die ab dem 1. 1. 2016 beginnenden Geschäftsjahre verpflichtend.
- ❖ Jahresabschluss und Lagebericht müssen zum gleichen Datum erstellt und auch zusammen als Einheit vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die ehemalige Praxis des gesonderten Testierens von landesrechtlichen Jahresabschlüssen und der tschechischen Jahresberichte mit unterschiedlichen Prüfungsdaten gilt ab dem 1. 1. 2016 nicht mehr. Betroffen sind schon die Abschlüsse für 2015.

### NEUE GRÖSSENKRITERIEN

(1) Die Größenkriterien wurden im vorgegeben EU-Rahmen den landesrechtlichen Erfordernissen angepasst. Die Zugehörigkeit zu einer der vier Größenklassen (Mikro- oder Kleinst-Kapitalgesellschaft, kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften) ist für die

anzuwendende Buchführung, Bilanzierung und Offenlegung maßgeblich.

Für die Ermittlung des Größenkriteriums Umsatzerlöse sind nun auch alle Ertragskonten einzubeziehen.



Das Überschreiten von zwei der drei pro Jahr zu ermittelnden Schwellenwerte ist für die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie entscheidend:

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme (CZK)	Umsatzerlöse (CZK)	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer
Micro oder Kleinst	bis 9 Mio.	bis 18 Mio.	bis 10
kleine	bis 100 Mio.	bis 200 Mio.	bis 50
mittlere	bis 500 Mio.	bis 1 Mrd.	bis 250
große	über 500 Mio.	über 1 Mrd.	über 250

Für Micro-/Kleinst-Kapitalgesellschaften gelten zusätzliche Erleichterungen bei Rechnungslegung und Offenlegung.

Für prüfungspflichtige kleine und mittlere Kapitalgesellschaften gelten einheitliche Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungsvorschriften.

Große Gesellschaften unterliegen nun erweiterten Angabepflichten.

2) Die Senkung der Schwellenwerte für die Konzernrechnungslegung ist nun besser an die Größe des tschechischen Marktes angepasst. Mittel- und Großkonzerne sind zur Konzernrechnungslegung verpflichtet. Als mittelgroße Konzerne gelten Unternehmensgruppen mit einer Bilanzsumme über 100 Mio. CZK, Umsatzerlösen über 200 Mio. CZK und einer durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer über 50.

## NEUREGELUNGEN IM BEREICH BILANZIERUNG UND BEWERTUNG

- Bestandsveränderung der unfertigen und fertigen Produktion wird auf entsprechende

Aufwandskonten gebucht (bisher unter Umsatzerlösen ausgewiesen).

- Aktivierung von selbst hergestelltem Anlagevermögen und selbst hergestellten Vorräten wird als Minderung der entsprechenden Aufwandskonten gebucht.
- Der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Erträgen und von außerordentlichen Aufwendungen in der GuV entfällt.
- Rückstellungen werden neu als Verbindlichkeit definiert und damit an deren Definition nach IFRS angepasst.
- Gründungskosten sowie selbstgeschaffene Forschungs- und Entwicklungsergebnisse dürfen nicht mehr aktiviert werden.
- Neue Berichtspflicht für Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben.
- Der Jahresabschluss der prüfungspflichtigen Unternehmen wird auch den Eigenkapitalspiegel und eine Kapitalflussrechnung beinhalten.

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind auf keinen Fall als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter: +420 603 442 554, +420 739 436 607, +420 739 436 616, e-mail: [pechmannova@bdofinkonsult.cz](mailto:pechmannova@bdofinkonsult.cz), [vendelbergerova@bdofinkonsult.cz](mailto:vendelbergerova@bdofinkonsult.cz), [hruby@bdofinkonsult.cz](mailto:hruby@bdofinkonsult.cz)